



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Manching; Schulverband Rohrbach – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt auf Tektur der Hochwasserschutzmaßnahme Manching
hier: Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall bei Änderungsvorhaben**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Genehmigung der Änderung der Zufahrt im Bereich der Kläranlage Bauabschnitt 08 des Hochwasserschutzes Manching. Damit die Kläranlage auch im Hochwasserfall zusätzlich über die östliche Einfahrt angefahren werden kann, soll die aufgrund der erforderlichen Wegabsenkung entstehende Lücke im Hochwasserschutzsystem durch die Errichtung einer 40 m langen Hochwasserschutzmauer am östlichen Wegrand geschlossen werden. Das bisher geplante mobile Hochwasserschutzsystem auf der westlichen Seite des Weges, das die Zufahrt bei Hochwasser bisher abgesperrt hätte, ist damit nicht mehr erforderlich.

Für die Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung im Markt Manching ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt worden.

Die geplante Änderung des Vorhabens unterliegt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Der bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogene Bestand bleibt bei dieser Ermittlung außer Betracht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der zum Ausgangsverfahren vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wurden die zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen bereits abgehandelt. Es wurde ein schwerwiegender Einfluss auf das Landschaftsbild der freien ausgeräumten Feldflur und eine bedeutende Veränderung der natürlichen Landform durch die Erhöhung des Weges entlang der Kläranlage festgestellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden hierfür Minimierungsmaßnahmen, als auch Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Durch den geplanten dauerhaften Lückenschluss des Hochwasserschutzsystems östlich des Zufahrtbereiches zur Kläranlage sind keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, die nicht schon berücksichtigt wurden. Der im Verhältnis zum Gesamtverfahren minimale zusätzliche Flächenverbrauch als auch Retentionsraumverlust kann vernachlässigt werden, da sowohl ein Überschuss an Ausgleichsflächen als auch an Retentionsraum hergestellt wird. Positiv ist zu bewerten, dass durch die Änderung auch die zweite Zufahrt zur Kläranlage bei Hochwasser genutzt werden kann und damit die Betriebssicherheit erhöht wird.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.04.2019

33/6451.1/Paar

Martin Wolf, Landrat

Schulverband Rohrbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. November 2018 folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 784.500,- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.000,- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 667.900,- € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 wird auf 310 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.186,77419 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,- € festgesetzt.

§ 6

ohne Festsetzung

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 26 Abs. 2 und § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, im Rathaus Rohrbach, Hofmarkstraße 2, Zimmer-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rohrbach, den 07.01.2019

Keck, 1. Vorsitzender des Schulverbandes

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3161254184

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 28.03.2019

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 08.04.2019